

Stimmungen über Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts*, abzuschließen.

(6) Das Prüf-, Versuchs- und Erprobungsprogramm für Experimentalbauten der Bauwirtschaft ist mit der Staatlichen Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie so rechtzeitig abzustimmen, daß etwaige sich aus der Überprüfung ergebende Forderungen noch in die Baugenehmigung gemäß Abs. 4 aufgenommen werden können.

§ 5

Erstanwendung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen bei Investitionsvorhaben

(1) Werden Ergebnisse der Forschung und Entwicklung bei der Durchführung von Investitionsvorhaben gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 17. September 1964 erstmalig angewendet, die sich auf Teile von Bauwerken bzw. Gebrauchswerteinheiten erstrecken, so ist die Planung, Projektierung und Bauausführung für das Gesamtvorhaben auf der Grundlage der Bestimmungen über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen vorzunehmen.

(2) Voraussetzung für wissenschaftliche Erprobungen im Rahmen von Investitionsvorhaben sind:

- die bestätigte Zielstellung;
- die Zustimmung des Investitionsträgers und die Koordinierung mit dem General- bzw. Hauptprojektanten des Investitionsvorhabens;
- Wirtschaftsverträge zwischen der Forschungs- und Entwicklungsstelle und dem bautechnischen Projektanten des für die Durchführung der wissenschaftlichen Erprobung vorgesehenen Bauwerkes sowie dem für die Bau- und Montageausführung des Bauwerkes vorgesehenen Betrieb des Bauwesens über das wissenschaftliche Erprobungsprogramm, in denen insbesondere der Erprobungsgegenstand, der Umfang der erstmaligen Anwendung der Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgelegt sind.

(3) Muß bei der Erstanwendung von Ergebnissen aus der Forschung und Entwicklung im Rahmen von Investitionsvorhaben von geltenden Standards abgewichen werden, so sind vom bautechnischen Projektanten objektgebundene Ausnahme- bzw. Sondergenehmigungen so rechtzeitig zu beantragen, daß diese bei der Erarbeitung des bautechnischen Teiles des Projektes vorliegen. Die Erteilung von Sondergenehmigungen zu Standards erfolgt auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen.

(4) Die auf Grund der Durchführung des wissenschaftlichen Erprobungsprogramms entstehenden Kosten sind von der verantwortlichen Forschungs- und Entwicklungsstelle des Bauwesens bei der entsprechenden Aufgabe der Forschung und Entwicklung zu planen. Dabei sind für die Durchführung des wissenschaftlichen Erprobungsprogramms für den betreffenden Teil des Bauwerkes oder des Segmentes der zusätzliche Kostenaufwand für die Projektierung, für die Bauausführung und die Kosten für das vorgesehene Prüf- und Erprobungsprogramm zu berücksichtigen.

* Zur Zeit: Dritte Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz - Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts - (GBl. II S. 251)

§ 6

Nutzung von Experimentalbauten

(1) Über die Nutzung der fertiggestellten Experimentalbauten und ihren Verkauf gemäß § 9 der Verordnung vom 17. September 1964 sind zwischen der verantwortlichen Forschungs- und Entwicklungsstelle und dem künftigen Rechtsträger Wirtschaftsverträge abzuschließen, in denen insbesondere zu regeln sind:

- der Termin der Übergabe;
- der Beginn und das Ende der Erprobungszeit für die wissenschaftliche Beobachtung und Kontrolle des Experimentalbaus;
- der Umfang und die Objekte der wissenschaftlichen Beobachtung und Kontrolle sowie der terminliche Ablauf des Prüfprogramms und die damit verbundenen Pflichten des Nutzers;
- die für den Experimentalbau erforderlichen Abweichungen von den gesetzlichen Garantiebestimmungen;
- der Termin der Übernahme der Rechtsträgerschaft durch den Nutzer;
- der vom übernehmenden Rechtsträger voraussichtlich zu erstattende Kaufpreis.

(2) Die Erprobungszeit für Experimentalbauten im Bauwesen gemäß §§ 1 und 3 der Verordnung vom 17. September 1964 beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Bauwerkes zur Nutzung an den vorgesehenen Rechtsträger und endet nach der in der bestätigten Zielstellung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Anordnung festgelegten Zeitdauer.

§ 7

Nutzung von Experimentalbauten des Wohnungsbaues

(1) Werden Wohngebäude als Experimentalbauten errichtet, so ist ein Teil der Wohnungen an einen Personenkreis zu vergeben, der innerhalb des Erprobungszeitraumes die einwandfreie Durchführung und Auswertung des Prüf- und Erprobungsprogramms, besonders hinsichtlich der funktionellen, bauhygienischen, bauphysikalischen, ingenieurtechnischen und konstruktiven Lösungen und ihrer Auswirkungen auf die Gebrauchswerteigenschaften des Wohngebäudes, gewährleistet. Mit diesen Personen ist auf Vorschlag der verantwortlichen Forschungs- und Entwicklungsstelle eine Vereinbarung über die unentgeltliche Vornahme bestimmter Beobachtungen, Messungen und dergleichen zu treffen.

(2) Ist in dem Prüf- und Versuchsprogramm gemäß § 2 dieser Anordnung die Erprobung von Neuentwicklungen haustechnischer Anlagen, wie Heizungssysteme, Sanitär-, Gas- und Abgasanlagen, festgelegt, so ist in den mit den künftigen Rechtsträgern gemäß § 6 dieser Anordnung abzuschließenden Verträgen festzulegen, welche Teile des Wohngebäudes im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung des Prüf- und Versuchsprogramms zunächst unbewohnt bleiben und erst zu einem späteren Zeitpunkt in die allgemeine Nutzung des Experimentalbaues einbezogen werden.

(3) Der Anteil der in das Prüf- und Versuchsprogramm gemäß Absätzen 1 und 2 einzubeziehenden Wohnungseinheiten soll ein Fünftel der in dem Wohngebäude vorhandenen Wohnungseinheiten nicht überschreiten.